



Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain

Aufgrund des §76 Absatz (2) des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 01.01.2010 gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule RheinMain folgende Satzung.

Die Satzung der Studierendenschaft wurde auf der 16. ordentlichen Sitzung des 48. Studierendenparlaments am 11.12.2018 beschlossen und bedarf noch der Genehmigung durch die Hochschule RheinMain.

Präambel

Die Studierendenschaft der Hochschule RheinMain tritt für die Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre ein.

Die Studierendenschaft und deren Organe setzen sich für eine Hochschule als vielfältigen Ort ein, an dem sich jede*r frei entfalten kann, ohne Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie der sexuellen Identität zu erfahren. Die Studierendenschaft tritt für ihre soziale, demokratische und ökologische Verantwortung ein.

Dies ist Fundament aller Tätigkeiten der Organe der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain und der Kooperation zwischen den Organen.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Definitionen	3
Kapitel 2: Die Studierendenschaft	5
§1 Rechtsstellung	5
§2 Aufgaben der Studierendenschaft	5
§3 Organe	5
§3a Rechenschaftspflicht	5
§3b Ordnungen.....	6
§4 Wahlen	6
§5 Amtszeit und Legislaturperiode	6
§6 Sitzungen	6
§6a Einberufung	6
§6b Tagesordnung.....	7
§6c Beschlussfassung / Bekanntgabe.....	7
§7 Ausscheiden.....	7
Kapitel 3: Vollversammlung	8
§8 Zusammensetzung und Zweck	8
§9 Einberufung	8
§10 Durchführung	8
Kapitel 4: Urabstimmung und empfehlende Abstimmung	9
§11 Zweck.....	9
§12 Verfahren.....	9
Kapitel 5: Das Studierendenparlament (StuPa)	10
§13 Aufgaben	10
§14 Zusammensetzung.....	10
§15 Präsidium.....	10
§16 Ausschüsse	10
§16a Arbeitsausschüsse	10
§16b Untersuchungsausschüsse	11
§17 Sonderbestimmungen des Studierendenparlaments	11
Kapitel 6: Der Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	12
§18 Aufgaben	12
§19 Zusammensetzung.....	12
§20 Angestellte.....	13
Kapitel 7: Der Fachschaftsrat (FSR)	14
§21 Zusammensetzung.....	14

§22 Aufgaben	14
Kapitel 8: Fachschaftenkonferenz	15
§23 Zusammensetzung.....	15
§24 Aufgaben	15
Kapitel 9: Der Ältestenrat (ÄR).....	16
§25 Aufgaben	16
§26 Zusammensetzung.....	16
Kapitel 10: Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	17
§27 Aufgaben	17
§28 Zusammensetzung.....	17
Kapitel 11: Finanzen	18
§29 Haushalt.....	18
§30 Aufwandsentschädigungen	18
Kapitel 12: Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
§31 Schlussbestimmungen.....	19
§32 Übergangsbestimmungen	19
§32 Aufhebung bisherigen Rechts.....	19
§33 Inkrafttreten	19

Kapitel 1: Definitionen

1. Amtsträger*innen: Als Amtsträger*innen werden Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft bezeichnet, die in diesem besondere Aufgaben wahrnehmen, die in der Geschäftsordnung des Organs definiert sind. Amtsträger*innen sind Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments, Allgemeiner Studierendenausschuss und Vorstände der Fachschaftsräte. Amtsträger*innen bedürfen einer satzungs- oder ordnungsmäßigen Wahl.

2. Antrag: Ein Antrag bezeichnet die offizielle Verlautbarung eines Anliegens in einem Organ der Studierendenschaft. Anträge sind zu begründen. Anträge müssen entsprechend der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs eingereicht werden.

3. Antragsteller*in: Die Person, die einen Antrag stellt, tritt als Antragssteller*in auf. Alle Studierende haben das Recht in jedem Organ der Studierendenschaft, als Antragssteller*in aufzutreten. Antragssteller*innen können vertreten werden.

4. Außerordentliche Sitzung: Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn eine ordentliche Sitzung nicht beschlussfähig ist.

5. Beschluss: Beschlüsse sind sachorientierte, demokratisch zustande gekommene Entscheidungen eines Organs der Studierendenschaft.

6. Beschlussfähigkeit: Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder eines Organs anwesend sind. Nur mit Beschlussfähigkeit können Beschlüsse gefasst werden.

7. Campus: Gebäudekomplex, der zur Hochschule RheinMain gehört; Wiesbaden: Kurt-Schumacher-Ring, Unter den Eichen, Bleichstraße. Rüsselsheim: Am Brückweg.

8. Doppelmandat: Als Doppelmandat wird der Zustand bezeichnet, in dem ein Mitglied der Studierendenschaft gleichzeitig Mandate in unterschiedlichen hochschulweiten Organen der Studierendenschaft innehat. Angestellte des AstAs zählen dabei als Mitglieder der Exekutive der Studierendenschaft.

9. Eingeschränkte Beschlussfähigkeit: Eine Sitzung ist eingeschränkt beschlussfähig, wenn die nötigen Mehrheiten für bestimmte Beschlussfassungen oder Wahlen durch Mangel an anwesenden Mitgliedern eines Organs nicht zustande kommen können. Beschlüsse, für die einfache Mehrheiten ausreichend sind, können gefasst werden.

10. Fachschaft: Alle immatrikulierten Studierende eines Fachbereichs bilden dessen Fachschaft. Eine Fachschaft ist Teil der Studierendenschaft.

11. Gewaltenteilung: Die Gewaltenteilung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain sieht auf hochschulweiter Ebene keine Doppelmandate vor.

11.1 Legislative: Das Studierendenparlament hat die Funktion der Legislative der Studierendenschaft.

11.2 Exekutive: Der Allgemeine Studierendenausschuss hat die Funktion der Exekutive der Studierendenschaft.

11.3 Judikative: Der Ältestenrat hat die Funktion der Judikative der Studierendenschaft.

12. Konstituierende Sitzung: Die erste Sitzung eines Organs der Studierendenschaft in einer Legislaturperiode wird als konstituierende Sitzung bezeichnet.

13. Legislaturperiode: Eine Legislaturperiode bezeichnet die Amtszeit des Studierendenparlaments.

14. Mehrheiten:

14.1 Einfache Mehrheit: Eine Einfache Mehrheit bezeichnet die Mehrheitsbildung auf einer beschlussfähigen Sitzung (siehe Beschlussfähigkeit).

14.2 Satzungsmäßige Mehrheit: Eine Satzungsmäßige Mehrheit bezeichnet eine Mehrheitsbildung der satzungsmäßigen Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft. Eine Satzungsmäßige Mehrheit kann Bedingung für bestimmte Wahlen oder Beschlussfassungen innerhalb der Organe sein.

14.3 Zweidrittelmehrheit: Eine Zweidrittelmehrheit bezeichnet eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder eines Organs der Studierendenschaft. Eine Satzungsmäßige Mehrheit kann Bedingung für bestimmte Wahlen oder Beschlussfassungen innerhalb eines Organs sein.

15. Ordentliche Sitzung: Eine Sitzung ist ordentlich, wenn ihr Zustandekommen satzungs- und ordnungskonform ist.

16. Ordnungen: Ordnungen spezifizieren die Tätigkeiten und die Art der Durchführung dieser von Organen der Studierendenschaft. Sie sind vom jeweiligen Organ zu verabschieden und müssen mit der Satzung der Studierendenschaft übereinstimmen.

17. Ordnungsmäßig: Entsprechend der Satzung der Studierendenschaft und der Ordnung des jeweiligen Organs.

18. Satzungsmäßig: Entsprechend der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain

19. Sitzungen: Sitzungen der Organe der Studierendenschaft stellen für diese das Mittel zur Diskussion, Information und Beschlussfassung dar. Dabei sind sie generell öffentlich, das heißt alle Studierende sind teilnahme- und redeberechtigt. Bei Personaldebatten kann die Öffentlichkeit kurzzeitig ausgeschlossen werden.

20. Stimmrecht: Das Stimmrecht bezeichnet das Recht eines Mitglieds eines Organs bei Wahlen und Beschlussfassungen seine oder ihre Stimme abzugeben.

21. Studienort: Der Studienort bezeichnet die Stadt, in der ein Campus liegt, also Wiesbaden oder Rüsselsheim.

22. Studierende: Immatrikulierte Studierende an der Hochschule RheinMain

23. Studierendenschaft: Alle an der Hochschule RheinMain immatrikulierten Studierende bilden die Studierendenschaft.

24. Wahl: Die Wahl bezeichnet das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern der Organe der Studierendenschaft und deren Amtsträgern. Wahlen finden innerhalb der Studierendenschaft und deren Organen nach den Prinzipien der freien, geheimen, unmittelbaren, allgemeinen und gleichen Wahl statt.

25. Wahlausschuss: Ein Wahlausschuss ist vor jeder Wahl durch das zuständige Organ zu bestimmen. Der Wahlausschuss hat die Aufgaben, Wahlen durchzuführen und auf ihre Satzungsmäßigkeit zu achten.

26. Wahlordnung: Eine Wahlordnung definiert die Art der Durchführung einer Wahl.

Kapitel 2: Die Studierendenschaft

§1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Teil der Hochschule.
- (2) Alle Studierende haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken. Alle Studierende haben in der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht, soweit gesetzliche Bestimmungen, die Grundordnung der Hochschule RheinMain oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreter*innen bei Streitigkeiten, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes ergeben, Rechtsschutz.

§2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule RheinMain verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Hochschule mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
 2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 3. Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden, soweit sie nicht dem Studierendenwerk oder anderen Trägern übertragen sind,
 4. Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen,
 5. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 6. Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden und
 7. Förderung des ökologischen Verantwortungsbewusstseins und Unterstützung der ökologischen Interessen der Studierenden,
 8. Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
 9. Die Studierendenschaft kann in einer bundesweiten bzw. europaweiten Vertretung der Studierendenschaften Mitglied werden. Hierüber und über eine mögliche Veränderung der Mitgliedschaft entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. Die Delegierten zu den Gremien der Vertretung werden im Falle des Beitritts durch das Studierendenparlament benannt.

§3 Organe

Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Das Studierendenparlament (StuPa)
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
3. Der Ältestenrat (ÄR)
4. Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
5. Die Fachschaftsräte der Fachschaften (FSR)

§3a Rechenschaftspflicht

Alle Organe der Studierendenschaft und deren Mitglieder sind dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig. Davon ausgenommen ist der Ältestenrat.

§3b Ordnungen

- (1) Alle Organe können sich im Rahmen der Satzung der Studierendenschaft Ordnungen geben. Diese spezifizieren die Verfahren und Arbeitsweisen.
- (2) Ordnungen müssen nach Änderung der Satzung der Studierendenschaft unverzüglich an diese angepasst werden.
- (3) Ordnungen sind rechtskräftig mit Veröffentlichung auf der Homepage der Studierendenschaft.

§4 Wahlen

- (1) Gewählt wird immer nach den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Die Wahl des Studierendenparlaments und des Fachschaftsrats ist in der Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.
- (3) Die Wahl von Amtsträgern erfolgt in maximal drei Wahlgängen mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (4) Im dritten Wahlgang ist die Wahl durch einfache Mehrheit möglich. Die Wahl des AStAs ist davon ausgenommen.
- (5) Bei Gleichstand im dritten Wahlgang ist per Los zu entscheiden.
- (6) Bei Wahlen von Amtsträger*innen soll bei gleicher Eignung eine geschlechterparitätische Besetzung des Amtes angestrebt werden. §4 (1) bleibt davon unberührt.
- (7) Bei Wahlen von Amtsträger*innen ist ein Wahlausschuss zu bilden.
- (8) Näheres ist in der Wahlordnung definiert.

§5 Amtszeit und Legislaturperiode

- (1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments beginnt am 1. April und endet im darauffolgenden Jahr am 31. März.
- (2) Die Amtszeiten der anderen Organe orientieren sich an der Legislaturperiode des Studierendenparlaments.
- (3) Eine Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl.
- (4) Die Wahlannahme für die Fachschaftsräte und das Studierendenparlament muss innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung seines Organs erfolgen.
- (5) Spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung wird die Wahlannahme protokolliert.
- (6) Bei Verstreichen der Frist entfällt der Anspruch auf Annahme der Wahl.

§6 Sitzungen

- (1) Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann bei Personaldebatte temporär ausgeschlossen werden.
- (3) Sitzungen sind mindestens als Ergebnisprotokoll zu protokollieren. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.
- (4) Alle Studierende sind antrags- und redeberechtigt.

§6a Einberufung

- (1) Während der Vorlesungszeit tagen das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsräte mindestens ein Mal im Monat.
- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel durch die Amtsträger*innen der Organe.
- (3) Die Einberufung erfolgt spätestens sieben Tage vor der Sitzung öffentlich auf der Homepage der Studierendenschaft.
- (4) Die Einberufung enthält den Termin, die Uhrzeit, den Sitzungsort und die vorläufige Tagesordnung.

- (5) Ist die Internetpräsenz der Studierendenschaft aus technischen Gründen nicht verfügbar, so ist eine Bekanntmachung via Mail oder ersatzweise durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ der Fachbereiche vorzunehmen.

§6b Tagesordnung

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Festlegung der Sitzungsleitung und Protokollführung
4. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
5. Beschluss der Tagesordnung
6. Berichte
7. Verschiedenes

§6c Beschlussfassung / Bekanntgabe

- (1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die Stimmgleichheit entspricht einem Nicht-Beschluss.
- (5) Beschlüsse können mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder aufgehoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Sitzung kann bei mangelnder Beschlussfähigkeit einberufen werden.
- (7) Auf außerordentlichen Sitzungen gilt eingeschränkte Beschlussfähigkeit.
- (8) Beschlüsse sind innerhalb von sieben Tagen auf der Homepage der Studierendenschaft in einem vorläufigen Protokoll zu veröffentlichen.

§7 Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus seinem Organ aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Amtsverzicht, welcher den Amtsträger*innen des Organs schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen ist,
 3. durch Tod
 4. durch Entfall der Mitgliedschaft
- (2) Der Entfall der Mitgliedschaft ist in der (Geschäfts-)Ordnung jedes Organs definiert.
- (3) Bei Ausscheiden eines*r Amtsträger*in hat unverzüglich eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit stattzufinden.

Kapitel 3: Vollversammlung

§8 Zusammensetzung und Zweck

- (1) Die Studierenden eines Studienorts der Hochschule RheinMain bilden dessen örtliche Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung dient den Organen der studentischen Selbstverwaltung als Informationsorgan.

§9 Einberufung

- (1) Vollversammlungen können einberufen werden
 1. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
 2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments
 3. auf Antrag von mindestens 50 Studierenden eines Studienorts beim zuständigen Fachschaftsrat
 4. auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Allgemeinen Studierendenausschuss mindestens sieben Tage im Voraus auf dessen Homepage.

§10 Durchführung

Der Allgemeine Studierendenausschuss organisiert und leitet eine Vollversammlung und ist dabei von den Fachschaftsräten und/oder den Antragstellenden zu unterstützen.

Kapitel 4: Urabstimmung und empfehlende Abstimmung

§11 Zweck

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion aus.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört, soweit dafür nicht ausschließlich Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung besteht. Haushaltspläne, Beiträge und Wahlen von Amtsträgerinnen oder Amtsträgern der Studierendenschaft sowie Satzungsänderungen sind von einer Urabstimmung ausgeschlossen.
- (3) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss ist für die Organe der Studierendenschaft bindend.
- (4) Über alle Angelegenheiten, welche zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, die aber nicht durch Urabstimmung beschlossen werden dürfen, darf eine empfehlende Abstimmung (Meinungsbild) durchgeführt werden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht bindend.

§12 Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung oder empfehlende Abstimmung findet statt auf Antrag:
 1. von 50 Studierenden der Hochschule RheinMain
 2. des Studierendenparlamentes oder
 3. des Allgemeinen Studierendenausschusses
- (2) Der Antrag ist beim Präsidium des Studierendenparlamentes einzureichen. Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit des Antrages. Falls eine Urabstimmung nicht zulässig ist, kann der Antrag in Durchführung einer empfehlenden Abstimmung geändert werden.
- (3) Ein Antrag auf Urabstimmung zur Aufhebung eines Beschlusses des Studierendenparlamentes kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingebracht werden.
- (4) Die Urabstimmung muss spätestens vier Wochen nach Genehmigung durch den Ältestenrat durchgeführt werden. Der Termin wird durch den Ältestenrat festgelegt.
- (5) Die Urabstimmung muss mindestens sieben Tage vor dem Abstimmungstermin auf der Homepage des Allgemeinen Studierendenausschusses, und per E-Mail an alle Studierende bekannt gegeben werden.
- (6) Für eine empfehlende Abstimmung ist ebenso zu verfahren.
- (7) Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mindestens fünf Prozent der wahlberechtigten Studierenden an der Abstimmung beteiligt hat und sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag ausspricht.
- (8) Der in der Urabstimmung gefasste Beschluss kann nur durch eine weitere Urabstimmung aufgehoben oder geändert werden.

Kapitel 5: Das Studierendenparlament (StuPa)

§13 Aufgaben

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft. Dazu zählen mindestens folgende Punkte, die in der Geschäftsordnung genauer definiert sind:

1. Wahl, Entlastung und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses
2. Wahl des Ältestenrats
3. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses
4. Festsetzung der Höhe der Beiträge der Studierendenschaft
5. Beschluss des Haushaltsplans
6. Beschluss, Änderung und Aufhebung der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft
7. Ernennung des Wahlausschusses des Studierendenparlaments
8. Das Studierendenparlament beschließt einmal pro Legislaturperiode, ob und wenn ja, zu welchen Themen es eine Befragung der Studierendenschaft durchführt. Etwaige Ergebnisse der Befragung sind für das Studierendenparlament nicht bindend.

§14 Zusammensetzung

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus allen gewählten Kandidat*innen.
- (2) Stimmberechtigt sind die 15 Gewählten mit den meisten Stimmen. Alle Übrigen gelten als deren Vertreter*innen.
- (3) Die Vertreter*innen erlangen in Reihenfolge der Platzierung bei der Wahl des Studierendenparlaments Stimmrecht, wenn ein satzungsmäßiges Mitglied fehlt.
- (4) Reduziert sich die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlaments auf 15 oder weniger Mitglieder, sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Sollte sich das Studierendenparlament aus weniger als sieben Mitgliedern zusammensetzen, so ist es unverzüglich aufzulösen und neu zu wählen.
- (6) Ist zum Zeitpunkt der Auflösung bereits ein neues Studierendenparlament gewählt, so nimmt es unmittelbar seine Arbeit auf.

§15 Präsidium

- (1) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus einer*m Präsidentin*en und zwei stellvertretenden Präsidiumsmitgliedern.
- (3) Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments definiert.

§16 Ausschüsse

§16a Arbeitsausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Studierendenparlamentes können Ausschüsse gebildet werden, denen nicht nur Mitglieder des Studierendenparlamentes angehören müssen.
- (2) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (3) Die Begrenzung kann durch Beschluss des Studierendenparlamentes angepasst werden.
- (4) Ein Ausschuss kann im Rahmen seiner Aufgabenstellung das Erscheinen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft zur Erlangung von Auskünften verlangen.
- (5) Ein Ausschuss berichtet alle zwei Monate auf Sitzungen des Studierendenparlamentes über seine Tätigkeit.

§16b Untersuchungsausschüsse

- (1) Ein Untersuchungsausschuss dient der Überprüfung der Tätigkeit von Amtsträger*innen. Mitglieder des Ältestenrats sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Berufung eines Untersuchungsausschusses erfolgt durch mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder hat das Studierendenparlament die Pflicht einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

§17 Sonderbestimmungen des Studierendenparlaments

- (1) Die Einberufung kann außerdem durch mindestens drei StuPa-Mitglieder, den Allgemeinen Studierendenausschuss, den Ältestenrat oder mindestens 25 Studierenden erfolgen. Die Begründung hierfür ist beim Präsidium einzureichen. Ihr ist zusätzlich eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
- (3) Der Beschluss des Haushalts erfolgt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (4) Die Festlegung der Höhe des Studierendenschaftsanteils des Semesterbeitrags erfolgt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

Kapitel 6: Der Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§18 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist dafür verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft eigenverantwortlich. Dabei ist er an die Beschlüsse des Studierendenparlaments, die Satzung der Studierendenschaft, die Finanzordnung, den Haushaltsplan und seine eigene Geschäftsordnung gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.
- (4) **Sämtliche Haushaltslesungen im Rahmen von Sitzungen des Studierendenparlaments erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie mindestens einer der für die Buchhaltung zuständigen Personen.**
- (5) **Spätestens eine Sitzung vor der ersten Haushaltslesung stellt der Allgemeine Studierendenausschuss seine Vorstellungen und Ziele für das kommende Haushaltsjahr vor. Die Vorstellungen und Ziele begründen den zu beschließenden Haushaltsplan.**
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt am Ende des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament einen Rechenschaftsbericht vor.
- (7) Im Falle von Überschüssen aus dem Haushaltsjahr hat der Allgemeine Studierendenausschuss dem Studierendenparlament einen Vorschlag über den Verwendungszweck dieser Überschüsse vorzulegen.
- (8) Der AStA soll bis spätestens zwei Wochen nach Start einer Legislaturperiode eine Einführung für alle gewählten Gremienmitglieder veranstalten. Inhalt können die Aufgaben der Gremien sowie die Vernetzung der Gremien sein.
- (9) Der AStA und seine Referate helfen den Fachschaften bei ihrer Selbstorganisation.

§19 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus insgesamt vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder vertreten den Studienort Rüsselsheim. Zwei Mitglieder vertreten den Studienort Wiesbaden.
- (2) Die Mitglieder des AStAs erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Finanzordnung.
- (3) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses entspricht der Amtszeit des Studierendenparlamentes. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen spätestens acht Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes gewählt sein.
- (4) Die Amtszeit kann vorzeitig durch Abwahl einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes enden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes hat schnellstmöglich eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode stattzufinden.
- (6) Die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt nach Kassenprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und Vorlage der Rechnungsergebnisse durch das Studierendenparlament. Grundlage der Entlastung ist der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses. Sie kann nur verweigert werden, wenn die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung verletzt worden sind. Die Entlastung bedarf der Zustimmung der Leitung der Hochschule.
- (7) Vorständen des Allgemeinen Studierendenausschusses wird die Mitgliedschaft in anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung untersagt.

§20 Angestellte

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss beschäftigt nach der Finanzordnung der Studierendenschaft eine Teilzeitkraft zur Unterstützung seiner Operativaufgaben.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss benennt Referent*innen zur Unterstützung seiner Exekutivaufgaben. Die Anzahl der Referent*innen muss im Haushaltsplan festgelegt werden.
- (3) Referent*innen des AStAs sind nach Benennung auf der erstfolgenden Sitzung des Studierendenparlaments vorzustellen und auf der Homepage des AStAs zu veröffentlichen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Kapitel 7: Der Fachschaftsrat (FSR)

§21 Zusammensetzung

Die gewählten Fachschaftsräte einer Fachschaft bilden den Fachschaftsrat. Wahl, Zusammensetzung und Stimmrecht entsprechen den satzungsmäßigen Regeln des Studierendenparlaments.

§22 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte seiner Fachschaft.
- (2) Die für ihre Arbeit notwendigen Mittel werden den Fachschaftsräten vom Studierendenparlament im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen. Der Umgang mit diesen ist transparent zu gestalten und auf Anfrage eines Mitglieds der Fachschaft darzulegen.
- (3) Näheres regeln die Ordnungen der Fachschaften.

Kapitel 8: Fachschaftenkonferenz

§23 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaftenkonferenz ist der Zusammenschluss aller Fachschaftsräte der Hochschule RheinMain. Jeder Fachschaftsrat stellt zwei Delegierte mit jeweils einer Stimme
- (2) Die Fachschaftenkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende und eine Stellvertretung, die regelmäßig an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlamentes teilnehmen sollten.

§24 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Fachschaftenkonferenz ist insbesondere die Stellungnahme zu fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten des Studiums. Die Fachschaftenkonferenz koordiniert die Fachschaftsarbeit auf Hochschulebene.
- (2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

Kapitel 9: Der Ältestenrat (ÄR)

§25 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat tagt mindestens ein Mal pro Semester.
- (2) Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und den Ordnungen erfüllt. Die Mitglieder des Ältestenrats haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Wahlen zum Studierendenparlament sowie über die Rechtmäßigkeit von Wahlen und Beschlüssen des Studierendenparlamentes, der Fachschaften oder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Anhörung der Beteiligten.
- (4) Der Ältestenrat entscheidet über die Zulässigkeit von Urabstimmungen und deren Anfechtung.
- (5) Er überprüft die Fachschaftsordnungen hinsichtlich ihrer Konformität mit der Fachschaftsrahmenordnung.
- (6) Der Ältestenrat wird in Eigeninitiative und/oder auf Antrag von Studierenden rechtsaufsichtlich tätig.
- (7) Stellt der Ältestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist der Beschluss aufzuheben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist dem entsprechenden Organ auf seiner nächsten Sitzung unter Nennung der Gründe mitzuteilen.

§26 Zusammensetzung

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem weiteren Organ der Studierendenschaft angehören.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl soll auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes stattfinden.
- (3) Eine Abwahl des Ältestenrats ist unzulässig.

Kapitel 10: Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

§27 Aufgaben

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt mindestens ein Mal pro Semester. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studierendenschaft sowie die Bearbeitung der an ihn überwiesenen Vorlagen, die den Haushalt der Studierendenschaft betreffen. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (2) In der Mitte des Geschäftsjahres legt er dem Studierendenparlament einen Zwischenbericht vor und zum Ende eines Geschäftsjahres einen abschließenden Rechnungsprüfungsbericht. Dies geschieht bevor das Studierendenparlament über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses entscheidet. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.
- (3) Grundlage für die Prüfung sind das Hessische Hochschulgesetz, die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain und die Finanzordnung der Studierendenschaft. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, sofern die Finanzordnung keine anderslautenden Regelungen getroffen hat.

§28 Zusammensetzung

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden.
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen während des zu überprüfenden Zeitraumes keine Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Ältestenrates gewesen sein.

Kapitel 11: Finanzen

§29 Haushalt

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament nach Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis innerhalb von 90 Tagen vor. Das Rechnungsergebnis ist vor der Entlastung der Vorstände des Allgemeinen Studierendenausschusses vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Das Ergebnis der Entlastung ist der Leitung der Hochschule mitzuteilen.
- (2) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Vor Beginn jedes Haushaltsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der vom Studierendenparlament zu beschließen ist und der Zustimmung der Leitung der Hochschule RheinMain bedarf.
- (3) Das Budget der Fachschaftsräte ist an die Legislaturperiode gebunden (1.4. bis 31.3. des Folgejahres)
- (4) Der vom Studierendenparlament festgesetzte, von den Studierenden zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag wird - unabhängig von der Höhe der Wahlbeteiligung - von der zuständigen Kasse der Hochschule eingezogen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. Hinsichtlich der Ausübung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung der öffentlichen Mittel, sofern die Finanzordnung nichts anderes regelt.

§30 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen stehen Mitgliedern des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Ältestenrates, den Mitglieder von Ausschüssen und den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu. Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

Kapitel 12: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§31 Schlussbestimmungen

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in drei Lesungen auf mindestens zwei Sitzungen des Studierendenparlaments.
- (2) In der dritten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder.

§32 Übergangsbestimmungen

- (1) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder sind entsprechend zu ändern.
- (2) Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§32 Aufhebung bisherigen Rechts

Vorherige Satzungen der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

§33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft und gilt erstmalig für die Legislaturperiode ab dem 01.04.2019.

Wiesbaden, den 16.01.2019

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident